

Senioren-Kolleg

# «Der Umbruch» 1940 bis 1943 – Inhalt und Wirkung des NS-Kampfblatts»

**SCHAAN** Am 16. Januar 2020 referiert um 14.20 Uhr im Saal Zuschg Schaanwald, Peter Geiger, Schaan, Historiker, zum Thema «Der Umbruch 1940-1943» - Inhalt und Wirkung des NS-Kampfblatts.

Von Oktober 1940 an erschien in Liechtenstein wöchentlich «Der Umbruch» mit dem Untertitel «Kampfblatt der Volksdeutschen Bewegung in Liechtenstein», beide Titel gross und grellrot. Die hiesige Volksdeutsche Bewegung (VDBL) war die NS-Partei der einheimischen Hitler-Anhänger. Nach annähernd drei Jahren verbot die Regierung schliesslich im Juli 1943 das NS-Blatt.

Der Referent hat die Kriegszeit in Liechtenstein erforscht. Er wird in der Vorlesung anhand von Illustrationen und Beispielen zeigen, was «Der Umbruch» war, wollte und bewirkte. Wie hob sich das Blatt in Form und Ton von den beiden anderen Zeitungen («Volksblatt» und «Vaterland») ab? Was für Ideen wurden

transportiert? Wen nahm der «Umbruch» besonders kritisch ins Visier? Juden, Parteien, Regierung, Geistliche, Einzelpersonen. Wie stellte man sich eine Zukunft Liechtensteins im Reichsrahmen vor? Wie stand der «Umbruch» zum Fürsten, zur Monarchie? Wie zur Schweiz, zu Alliierten, zu Mussolini-Italien und Hirohito-Japan?

Und wie reagierte Regierung, Parteien, der Fürst und auch die Schweiz auf das Erscheinen und die Forderungen und Angriffe des Blattes? Warum verbot man es so lange nicht? Gab es auch «Umbruch»-Forderungen, die über die Hitler-Leute hinaus Anklang finden konnten? Wer schrieb die Beiträge? Wurden von aussen kommende Artikel abgedruckt? Es gab Einsendungen, auch Briefe von liechtensteinischen Waffen-SS-Freiwilligen. Inserate wurden geschaltet. Und man brachte Fotos, anders als die beiden anderen Zeitungen. Denn der «Der Umbruch»

gab sich modern. Der Titel war Programm: «Umbruch» meinte Revolution, Umwälzung, im NS-Sinne. Erscheinend wöchentlich einmal, später zweimal, mit insgesamt fast 250 Nummern, spiegelt das Blatt aus extremer Perspektive die Geschehnisse im Laufe der Kriegsjahre, von den Siegen der Achsenmächte 1940 bis zu deren beginnendem Niedergang ab 1943. Das Organ der kleinen, radikalen Minderheit trieb in der schwierigsten Zeit des Krieges wöchentlich Streit in die liechtensteinische Bevölkerung.

Im Anschluss an die Vorlesung besteht die Gelegenheit zur Fragestellung und Diskussion. Sowohl Senioren und Seniorinnen als auch Interessierte jeden Alters sind herzlich willkommen. Der Einzeleintritt ohne Hörerausweis des Senioren-Kollegs kostet zehn Franken. (eps)

Mehr dazu auf [www.senioren-kolleg.li](http://www.senioren-kolleg.li).



«Umbruch», Ausgabe Nummer eins, 5. Oktober 1940. (Foto: ZVG/SK)



Naiima Ahmed lebt seit fast 14 Jahren in Liechtenstein. Aufgrund ihres unsicheren Aufenthaltsstatus hat sie noch heute Angst vor einer Abschiebung. Das Foto zeigt sie mit der dreijährigen Tochter Sabrina. (Foto: sb)

zulande aufgewachsen seien, hier zur Schule gehen und ihre Freunde haben. Sie selbst musste im jugendlichen Alter aus ihrem Heimatland fliehen, das möchte sie den Kindern nicht zumuten.

*Naiima Ahmed: Ich will nicht, dass die Kinder umziehen und nochmals eine neue Sprache lernen müssen. Mein Ehemann ist eine einzige Person, er sollte umziehen.*

**Abhängig von Sozialhilfe**

Die Trennung der Familie hat auch gravierende Folgen für Liechtenstein. Aufgrund der familiären Situation

kann Naiima Ahmed derzeit keine Arbeitsstelle annehmen und ist deshalb auf Sozialhilfe angewiesen. Ihr Ehemann ist im Gastgewerbe tätig und könnte möglicherweise auch hierzulande einen Job finden. Dann könnte die Familie ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten und wäre unabhängig von staatlichen Leistungen. Ein Nachzug des Ehemannes und Vaters wird aber aufgrund der restriktiven Gesetzgebung Liechtensteins verhindert.

*Ich wünsche mir eine gute Zukunft für meine Kinder. Würde mein Ehemann hier leben, wäre alles viel einfacher.*

**Stellungnahme des VMR**

## Recht auf Einheit der Familie

Das Recht auf die Einheit der Familie und das Kindeswohl sind in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und in der Kinderrechtskonvention verankerte Menschenrechte. Liechtenstein hat zwar beide Konventionen ratifiziert, doch zu gewissen Artikeln Vorbehalte eingerichtet. So zu Art. 10 der Kinderrechtskonvention, welcher besagt, dass Anträge auf Familiennachzug, welche das Kindeswohl und die Einheit der Familie betreffen, von den Staaten wohlwollend, human und beschleunigt behandelt werden sollten. Wegen dieser Vorbehalte und aufgrund der Bestimmungen im Ausländergesetz kommt es immer wieder vor, dass gewisse Familien gar nicht oder erst nach Jahren zusammenggeführt werden können. Dies bedeutet grosses Leid für die Betroffenen, wie z. B. Entfremdung zwischen Eltern und Kind oder Überforderung des alleinerziehenden Elternteils. Auf Basis seiner Fallarbeit stellt der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) hier eine menschenrechtliche Problematik fest, die das Recht auf Einheit der Familie und das Kindeswohl betrifft. Deshalb richtete sich der VMR im August 2019 mit einem Schreiben an das Ministerium für Inneres und empfahl darin die Einführung einer Härtefallregelung im Ausländergesetz, welche es in speziellen Fällen ermöglicht, das Recht auf Familie durch einen Familiennachzug zu gewähren, auch wenn nicht alle Bestimmungen erfüllt sind. Weiter forderte er die Regierung auf, einen Rückzug der Vorbe-

halte in internationalen Übereinkommen, die den Familiennachzug einschränken, zu prüfen. Der VMR machte die Regierung auch auf die Empfehlung Nr. 5 des UNO-Kinderrechtsausschusses aus dem Jahr 2006 aufmerksam. Darin wird Liechtenstein nahegelegt, notwendige rechtliche und andere Schritte zu unternehmen, um eine Familiennachzugs- und Einbürgerungspraxis zu schaffen, welche mit den Grundsätzen und Bestimmungen der Kinderrechtskonvention vereinbar ist und einen Rückzug der entsprechenden Vorbehalte in naher Zukunft in Erwägung zu ziehen. Darüber hinaus plädiert der VMR für eine behördliche Praxis, die im Einzelfall den bestehenden gesetzlichen Spielraum zum Schutz der Menschenrechte von Betroffenen nutzt und sich nicht vom Gedanken der Zuwanderungsbegrenzung leiten lässt. Tatsächlich kann es für Ratsuchende sehr schwierig sein, die ihnen zustehenden Auskünfte zu erhalten. Im Sinne des Rechtes des Kindes auf beide Eltern müssten alle Behörden bemüht sein, bezüglich Familienzusammenführung möglichst rasch Lösungen im Rahmen der bestehenden Gesetze zu finden. Da die Rechtslage je nach Situation unterschiedlich und auch komplex sein kann, braucht es eine enge Zusammenarbeit zwischen allen involvierten Behörden und die Bereitschaft, den nötigen Aufwand für die entsprechenden Recherchen und die Beratung der Eltern zu betreiben.

**Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR)**

ANZEIGE

**WIR BRINGEN ES AUF DEN PUSH.**

«Volksblatt»-Pop-ups im Browser zulassen und News direkt auf den Desktop bekommen.